

## Synopse zur beabsichtigten Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung (Stand 4.10.2017)

	<u>Alte Regelung</u>	<u>Änderung Vorlage 0471/2017</u>	<u>Neue Regelung</u>
1.	<p><b>§ 6 Einberufung</b></p> <p>(1) Die/der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabgeordneten im Benehmen mit dem Kreisausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>In eiligen Fällen kann die/der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. <sup>3</sup>Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. <sup>4</sup>Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Tagesordnung des Kreistages wird in der die Kreistags-sitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart. <sup>2</sup>Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreistag beschlossen.</p> <p>(5) Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.</p>	<p><u>1. Sitzungsbeginn:</u></p> <p>In § 6 der Kreistagsgeschäftsordnung wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p><i>„Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.“</i></p> <p>Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6.</p>	<p><b>§ 6 Einberufung</b></p> <p>(1) Die/der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabgeordneten im Benehmen mit dem Kreisausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>In eiligen Fällen kann die/der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. <sup>3</sup>Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. <sup>4</sup>Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Tagesordnung des Kreistages wird in der die Kreistags-sitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart. <sup>2</sup>Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreistag beschlossen.</p> <p><b>(5) <sup>1</sup>Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.</b></p> <p><b>(6) <sup>1</sup>Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.</b></p>

<p>2. <b>§ 8 Dauer der Plenarsitzung</b></p> <p>+ (1) <sup>1</sup>Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. <sup>2</sup>Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. <sup>3</sup>Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertagt und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertagt werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. <sup>2</sup>Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagssitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. <sup>3</sup>Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertagt worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. <sup>4</sup>Liegen noch ein oder zwei Anträge zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr Anträge zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.</p> <p>(5) Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p>	<p>2. <u>Definition der Begriffe „Anträge“ oder „Tagesordnungspunkte“ bei der 23.00 Uhr-Regelung:</u></p> <p>In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Anträge“ ersetzt durch die Wörter „Tagesordnungspunkte“.</p> <p>3. <u>Aussetzen der „23.00 Uhr-Regelung“ bei Haushaltsberatungen</u></p> <p>3. In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.“</p>	<p><b>§ 8 Dauer der Plenarsitzung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. <sup>2</sup>Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. <sup>3</sup>Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertagt und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertagt werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. <sup>2</sup>Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagssitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. <sup>3</sup>Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertagt worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. <sup>4</sup>Liegen noch ein oder zwei <b>Tagesordnungspunkte</b> zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr <b>Tagesordnungspunkte</b> zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p><b>(6) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.</b></p>
---	---	--

4.	<p><b>§ 15 Zwischenfragen</b></p> <p><sup>1</sup>Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. <sup>2</sup>Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. <sup>3</sup>Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. <sup>5</sup>Sie werden vom Platz aus gestellt.</p>	<p><u>4. Unzulässigkeit von Zwischenfragen bei verkürzter Aussprache</u></p> <p>In § 15 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p><i>„In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.“</i></p>	<p><b>§ 15 Zwischenfragen</b></p> <p><sup>1</sup>Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. <sup>2</sup>Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. <sup>3</sup>Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. <sup>5</sup>Sie werden vom Platz aus gestellt. <sup>6</sup><i>In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.</i></p>
5.	<p><b>§ 30 Haushaltsvorlagen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. <sup>2</sup>Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen.</p>	<p><u>5. Form der Haushaltsänderungsanträge</u></p> <p>In § 30 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p><i>„§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge“</i></p> <p>[Anmerkung: § 27 Absatz 4 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:  <i>„Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.“</i>]</p>	<p><b>§ 30 Haushaltsvorlagen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. <sup>2</sup>Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen. <sup>3</sup><i>§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge.</i></p>

<p>6. <b>§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen</b>  + (1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.  7. (2) <sup>1</sup>In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbeigeordneten eingebracht. <sup>2</sup>Eine Aussprache findet nicht statt.  (3) <sup>1</sup>In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. <sup>2</sup>Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. <sup>3</sup>Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. <sup>4</sup>Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 25 Minuten. <sup>5</sup>Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. <sup>6</sup>Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. <sup>7</sup>Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt.  (4) <sup>1</sup>Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. <sup>2</sup>Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. <sup>3</sup>Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. <sup>4</sup>Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. <sup>5</sup>Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 25 Minuten. <sup>6</sup>Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. <sup>7</sup>Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig.  (5) Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.</p>	<p><u>Redezeit in der 2. und 3. Beratung des Haushaltes</u></p> <p>6. <u>... in der 2. Beratung:</u></p> <p>In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.</p> <p>7. <u>... in der 3. Beratung:</u></p> <p>In § 31 Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.</p>	<p><b>§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen</b>  (1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.  (2) <sup>1</sup>In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbeigeordneten eingebracht. <sup>2</sup>Eine Aussprache findet nicht statt.  (3) <sup>1</sup>In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. <sup>2</sup>Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. <sup>3</sup>Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. <sup>4</sup>Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 20 Minuten. <sup>5</sup>Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. <sup>6</sup>Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. <sup>7</sup>Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt.  (4) <sup>1</sup>Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. <sup>2</sup>Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. <sup>3</sup>Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. <sup>4</sup>Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. <sup>5</sup>Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 20 Minuten. <sup>6</sup>Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. <sup>7</sup>Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig.  (5) <sup>1</sup>Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.</p>
---	---	---

<p>8. <b>§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen</b>  (1) <sup>1</sup>In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. <sup>2</sup>Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.  (2) <sup>1</sup>Jede/r Kreistagsabgeordnete und der Kreisausländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten sind. <sup>2</sup>Die Fragen dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten.  (3) <sup>1</sup>Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. <sup>4</sup>Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal ausgelegt.  (4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>8. <u>(Berücksichtigung des Fragerechts der Fraktionen bei der Fragestunde)</u>   In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreistagsabgeordnete“ die Wörter „, jede Fraktion“ eingefügt.</p>	<p><b>§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen</b>  (1) <sup>1</sup>In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. <sup>2</sup>Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.  (2) <sup>1</sup>Jede/r Kreistagsabgeordnete, <b>jede Fraktion</b> und der Kreisausländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten sind. <sup>2</sup>Die Fragen dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten.  (3) <sup>1</sup>Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. <sup>4</sup>Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal ausgelegt.  (4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>9. <b>§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages</b>  (1) <sup>1</sup>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. <sup>2</sup>Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.  (2) <sup>1</sup>Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. <sup>2</sup>Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.</p>	<p>9. <u>Rederecht von fraktionslosen Kreistagsabgeordneten in Kreistagsausschüssen</u>   In § 42 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:   „Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.“</p>	<p><b>§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages</b>  (1) <sup>1</sup>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. <sup>2</sup>Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.  (2) <sup>1</sup>Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. <sup>2</sup>Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.  (3) <sup>1</sup><b>Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.</b></p>